

Schulplatzsuche bei erstmaliger Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs werden Eltern über mögliche Förderorte (Schulen) informiert und beraten. Im Gutachten wird der Elternwunsch zum zukünftigen Förderort des Kindes vermerkt.

Wenn durch die Schulaufsicht ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird, wird den Eltern mindestens eine Schule des Gemeinsamen Lernens genannt, an der sie ihr Kind anmelden können. Bei zielgleicher Förderung ist dies eine Schule in der von den Eltern gewünschten Schulform (§16 Abs.1 AO-SF). Wenn das Kind bereits eine Schule mit einem Angebot zum Gemeinsamen Lernen besucht, ist häufig kein Schulwechsel erforderlich.

Haben Eltern im Rahmen des AO-SF-Verfahrens den Wunsch geäußert, ihr Kind an einer Förderschule beschulen zu lassen, nennt die Schulaufsicht den Eltern auch mindestens eine Förderschule, an der das Kind angemeldet werden kann (§16 Abs.2 AO-SF).

Sofern das Kind die vorgeschlagene Schule noch nicht besucht, ist es Aufgabe der Eltern, das Kind dort anzumelden. Entscheiden sich Eltern dazu, ihr Kind an einer Schule anzumelden, die nicht von der Schulaufsicht vorgeschlagen wurde, kann die Schule in Absprache mit Schulaufsicht und Schulträger aufnehmen oder ablehnen (§16 Abs.3ff AO-SF).

Für die Durchführung des Verfahrens gem. AO-SF und die Nennung der aufnehmenden Schulen ist im Regelfall die Schulaufsicht der Schule zuständig, die das Kind zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung besucht.